

**Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Samtgemeinde Lengerich
(Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2019**

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Betreten von Eisflächen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Anbringen von Hausnummern
- § 7 Verunreinigung
- § 8 Offene Feuer im Freien
- § 9 Verhütung der von freilebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren
- § 10 Anordnung der Ordnungsbehörde und der Polizei
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Geltungsdauer
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 vom 17. Dezember 2010 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Bereich der Samtgemeinde Lengerich.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

1. Straßen im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
2. Zur öffentlichen Straße gehören Fahrbahnen, Wege, Plätze, Fußgängerzonen, Reit- und Gehwege, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Trenn-, Rand-, Sicherheits-, Grün- und Parkstreifen sowie ähnliche Bestandteile des Straßenkörpers ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, Grünanlagen,

Parks, Kinderspielplätze u. ä. Einrichtungen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

§ 3 Betreten von Eisflächen

Das Betreten von Eisflächen (zugefrorene Seen, Teiche etc.) und die Benutzung von Eisflächen zum Eissport sind verboten, soweit nicht durch die Samtgemeinde Lengerich eine Ausnahme nach § 11 dieser Verordnung erteilt wird.

§ 4 Tierhaltung

1. Auf öffentlichen Verkehrsflächen in bebauten Ortslagen und in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an einer kurzen Leine geführt werden.

Auf Kinderspielplätzen, Schulgrundstücken und anderen zum Spielen und Liegen freigegebene oder ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Hunde dürfen auf öffentlichen Straßen außerhalb bebauter Ortslagen sowie an allen anderen der Allgemeinheit zugängigen Orten nicht unbeaufsichtigt umherlaufen.

2. Die Regelung unter 1 gilt nicht für Blindenhunde, wenn sie eine blinde Person in diese Bereiche führen.
3. Bei Verunreinigungen von Straßen durch Tiere sind die Tierhalter, an deren Stelle die mit der Führung beauftragten Personen, zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Diese Reinigung geht der sonst zur Straßenreinigung Verpflichteten vor.

§ 5 Kinderspielplätze

1. Die Benutzung der auf öffentlichen Kinderspielplätze und Spielpark fest eingebauten Kinderspielgeräte ist Kindern über 14 Jahren und Erwachsenen nicht gestattet.
2. Es ist verboten auf öffentlichen Spielplätzen und in Spielparks
 - a) alkoholische Getränke zu verzehren und zu rauchen
 - b) gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzuführen
 - c) Flaschen, sonstiges Glas und ähnliche Materialien zu zerschlagen bzw. fortzuwerfen
 - d) mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kleinstfahrräder, Kinderroller und Dreiräder für Kinder sowie ähnliche Fahrzeuge.

§ 6 Anbringen von Hausnummer

Die von den Hauseigentümern nach § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch zu befestigende Hausnummer ist innerhalb von 14 Tagen nach Zuteilung so anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen gut sichtbar ist. Sie muss lesbar erhalten bleiben.

§ 7 Verunreinigungen, Wildes Plakatieren

1. Die öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Unzulässig sind insbesondere Verkehrsflächen und Anlagen, öffentliche Gebäude, öffentliche Anschlagtafeln, Straßen, Hausnummern- und Verkehrsschilder, Bäume sowie öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen, zu bekleben, zu bemalen, zu beschriften oder zu behängen.
2. Das Anbringen von Plakaten im Bereich der Samtgemeinde Lengerich ist grundsätzlich nur an den hierfür vorgesehenen Plakatanschlagtafeln in den Mitgliedsgemeinden erlaubt. Darüber hinausgehende Plakatierungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.
3. Wahlplakate dürfen in Abstimmung mit der Samtgemeinde sechs Wochen vor der Wahl aufgehängt werden. Diese sind spätestens zwei Wochen nach dem Wahltermin abzuhängen.
4. Wer Werbemittel (Zeitschriften, Anzeigenblätter, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Verkehrsflächen sofort zu beseitigen.
5. Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes des Bundes und des Landes (geordnete Entsorgung von Abfällen) verwiesen.
6. Bei Verkaufsgeschäften und neben Warenautomaten an öffentlichen Straßen oder in Anlagen, in denen verpackte und zum sofortigen Verzehr gedachte Waren angeboten werden, hat der Geschäftsinhaber bzw. der Automatenhersteller Abfallbehälter in ausreichender Anzahl und Größe bereitzustellen und bei Bedarf zu leeren.

§ 8 Offene Feuer im Freien

Das Anlegen von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) müssen bei der Samtgemeinde Lengerich angemeldet und genehmigt werden. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. Abfallbeseitigungsrecht, Pflanzenabfallverordnung) bleiben unberührt.

§ 9
**Verhütung der von freilebenden Tauben
ausgehenden Gesundheitsgefahren**

Freilebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

§ 10
Anordnungen der Ordnungsbehörde und der Polizei

Ordnungsbehörde und Polizei sind befugt, zur Durchsetzung dieser Verordnung Anordnungen an diejenigen Personen zu richten, deren Verhalten gegen die Vorschriften dieser Norm verstößt. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11
Ausnahmen

In begründeten Fällen kann die Samtgemeinde Lengerich Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3 –10 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie anderen spezialgesetzlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Lengerich, den 27. Juni 2019

Samtgemeinde Lengerich

Lühn
Samtgemeindebürgermeister